

Umsatzsteuer: Kleinbetragsrechnung

1. Sachverhalt

Der Wirtschaftsprüfer W bewirtet zwei Geschäftsfreunde im Restaurant Thai Country in Mainz. Es handelt sich um die Herren A und B. Beide sind Geschäftsführer der A & B GmbH mit Sitz in Kirchheimbolanden. Gegenstand der Besprechung ist die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2007 der A & B GmbH, mit der W beauftragt worden ist.

2. Aufgabe

Vorder- und Rückseite der Bewirtungsrechnung sind nachfolgend abgedruckt. Beurteilen Sie bitte, ob die Rechnung die zum Abzug der Vorsteuer bei W erforderlichen Angaben enthält.

 Restaurant Thai Country <i>Rechnung</i>	
Tisch 25 Rechnung 96 30.11.2007	
#501 GETRANKE	3,50
#260 BITTER LEMON 0,2L	1,80
#286 Alkoholfrei Bier	2,20
#76 Gaeng Kour Goong	15,50
#54 Gaeng Phed Ped	12,50
#1010 T10 Gaeng kon ped Grob	7,00
Betrag incl.MWST	42,50
zu verst. Netto	35,71
zu verst. Netto	35,71
MwSt 19%	6,79
BAR EURO	42,50
19:42 30.11.2007 4 BED.4	96
Vielen Dank	
<i>Vielen Dank für Ihr Vertrauen.</i> <i>Thank you for your patronage.</i>	
	
ขอบคุณมาก	

 Thai Country <i>Thai Country Restaurant</i> <i>Emmeransstr.32, 55116 Mainz</i> <i>Tel 06131 /9716125: Fax 9716126</i>		
Angaben zum Nachweis der Höhe und betrieblichen Veranlassung von Betriebsaufwendungen (§ 4 Abs. 5 Ziff. 2 EStG)		
Tag der Bewirtung	Ort Bewirtung Thai Country Restaurant Emmeransstr.32, 55116 Mainz	
Bewirtete Person(en)		
Anlass der Bewirtung		
Höhe der Aufwendungen ☐ Bei Bewirtung Gaststätten* Laut umseitiger / beiliegender Rechnung inkl. 16% MWST EUR	(* Zutreffendes ankreuzen) ☐ Liefer- /Partyservice außer Haus* Laut umseitiger / beiliegender Rechnung inkl. 7% MWST EUR	
Ort	Datum	Unterschrift
<u>Leistungsempfänger</u> Name: _____ _____ Anschrift: _____ _____ _____		
St-NR. 26-166-6155-5 FA Mainz Rechnungs-Nr _____		

3. Lösungshinweise

Das Restaurant erbringt eine sonstige Leistung gegenüber W. Da W Unternehmer ist, hat das Restaurant für seine Leistung eine Rechnung auszustellen (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 UStG). Die inhaltliche Ausgestaltung der Rechnung bestimmt sich nach § 14 Abs. 4 UStG. In Anbetracht des Rechnungsgesamtbetrags von weniger als 150 € finden die Erleichterungen für Kleinbetragsrechnungen Anwendung (§ 33 UStDV). Insofern ist es für den Vorsteuerabzug unschädlich, dass die Rechnung Namen und Anschrift des Leistungsempfängers nicht beinhaltet.

Die Rechnung des Restaurants enthält sämtliche für den Vorsteuerabzug erforderlichen Angaben.

Grundlagen der Steuerlehre

Prüfungsrelevantes Wissen zum Steuerrecht

verständlich und praxisgerecht. Mit ergänzendem

Übungsteil kostenlos im Internet

Beeck, V.

2007, XII, 147 S. Mit Online-Extras., Softcover

ISBN: 978-3-8349-0035-7